

Beschluss Werkkommission

1. Die Aktualisierung der «Ergänzenden Werkvorschriften Strom» wird genehmigt
2. Die Aktualisierung der «Ergänzenden Werkvorschriften Gas» wird genehmigt
3. Die Aktualisierung der «Ergänzenden Werkvorschriften Wasser» wird genehmigt
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Bereich Strom regelt die Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH» die technischen Bedingungen der Verteilnetz-betreiber (VNB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energie-speicheranlagen an das Niederspannungsverteilstromnetz.

Sie ist durch die gesamtschweizerische Koordination der regionalen Werkvorschriften (PAE Ticino, PDIE Romandie, TAB Deutschschweiz) entstanden und bildet die Basis für die Erstellung und Veröffentlichung verschiedener regionaler und kantonaler Werkvorschriften.

Die Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH» richtet sich weitgehend an die Marktpartner von VNB wie Planungs- und Kontrollunternehmen, Installateure und Lieferanten, welche Anlagen an das Niederspannungsverteilstromnetz anschliessen.

Für die Bereich Gas und Wasser regeln die Branchenregelwerke des Schweizer Verein des Gas- und Wasserversaches (SVGW) schweizweit die technischen Bedingungen der Gas- und Wasserversorgungen für den Anschluss von Verbraucheranlagen an das Gas- und Wassernetz.

Die Branchenregelwerke richtet sich weitgehend an die Marktpartner von Gas- und Wasserversorger wie Planungs- und Kontrollunternehmen, Installateure und Lieferanten, welche Anlagen an das Gas- oder Wasserverteilstromnetz anschliessen.

Ziele/Ergebnisse

- Spezifizierung und Ergänzung der Werkvorschriften CH für Wetzikon (Strom)
- Spezifizierung und Ergänzung der Branchenregelwerke für Wetzikon und Seegräben (Gas / Wasser)
- Schaffung von einheitlichen und nachvollziehbaren Standards in den Niederspannungsinstallationen

- Schaffung von einheitlichen und nachvollziehbaren Standards in den Gas- & Wasserinstallationen
- Einfache und kontrollierbare Durchsetzung der Ergänzungen und Spezifizierungen

Projektbeschreibung

Die allgemeinen Werkvorschriften CH enthalten alle wesentlichen Aspekte, die für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeichieranlagen an das Niederspannungsverteilnetz benötigt werden. Jeder Verteilnetzbetreiber betreibt sein Netz ähnlich aber nicht genau gleich und daher steht es jedem Verteilnetzbetreiber zu, die Vorschriften zu ergänzen oder zu spezifizieren.

Die Branchenregelwerke des SVGW enthalten alle wesentlichen Aspekte, die für den Anschluss von Verbraucheranlagen an das Gas- & Wasserversorgungsnetz benötigt werden. Jede Gas- & Wasserversorgung betreibt sein Netz ähnlich aber nicht genau gleich und daher steht es jeder Gas- & Wasserversorgung zu, die Vorschriften zu ergänzen oder zu spezifizieren.

Auch die Stadtwerke Wetzikon nehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch und nutzen hierfür die «Ergänzenden Werkvorschriften Strom, Gas und Wasser», um die Anliegen kommunizieren und festhalten zu können.

Aktualisierung der Ergänzende Werkvorschriften:

Ergänzende Werkvorschriften Strom:

- Art. 1.1 Grundlagen
 - Ergänzung «Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon»
- Art. 1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten
 - Ergänzung «Die Installation hat gemäss Prinzipschema Notlastabwurf zu erfolgen»
- Art. 10.7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
 - Ergänzung «Erstellung eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch»
 - Ergänzung «Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)»
- Art. 11.1 Elektrische Energiespeicher
 - Ergänzung «Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)»
- Schema Beispiel HV EFH
 - «Geschirmt» beim Kabel U72 für die Anbindung Spartenzähler wurde gestrichen
- Schema Beispiel HV MFH
 - «Geschirmt» beim Kabel U72 für die Anbindung Spartenzähler wurde gestrichen

Ergänzende Werkvorschriften Gas:

- Art. 1.1 Grundlagen
 - Ergänzung «Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon»
 - Ergänzung «Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon»
 - Ergänzung «Die Stadtwerke Wetzikon behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften, die entsprechende Nachrüstung zu verlangen»
 - Streichung «Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss»
 - Streichung «Anhang AGB Netzanschluss – Abgrenzung und Verantwortlichkeiten»
- Art. 4.2 Fernauslesung und Kommunikation
 - «Geschirmt» beim Kabel U72 für die Anbindung Spartenzähler wurde gestrichen

Ergänzende Werkvorschriften Wasser:

- Art. 1.1 Grundlagen
 - Ergänzung «Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon»
 - Ergänzung «Die Stadtwerke Wetzikon behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften, die entsprechende Nachrüstung zu verlangen»
 - Streichung «Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss»
 - Streichung «Anhang AGB Netzanschluss – Abgrenzung und Verantwortlichkeiten»
- Art. 4.2 Fernauslesung und Kommunikation
 - «Geschirmt» beim Kabel U72 für die Anbindung Spartenzähler wurde gestrichen

Termine

I.	Bewilligung «Ergänzenden Werkvorschriften» (GL)	10/2025
II.	Bewilligung «Ergänzenden Werkvorschriften» (WK)	10/2025
III.	Publikation «Ergänzenden Werkvorschriften»	11/2025
IV.	In Kraft treten der «Ergänzenden Werkvorschriften»	01/2026

Erwägung

Mit den "Ergänzenden Werkvorschriften Strom, Gas und Wasser" der Stadtwerke Wetzikon haben diese ein Instrument, um Ihre spezifischen und netzdienlichen Anforderungen publik zu machen und durchsetzen zu können. Dadurch können die Stadtwerke Wetzikon ihr Netz und ihre Aufgabe als Kontrollorgan besser wahrnehmen.

Die Kapitelstruktur entspricht dem der Werkvorschriften CH und es werden nur, falls vorhanden, die Ergänzungen und Spezifizierungen pro Kapitel bzw. Unterkapitel angegeben. Somit bilden die Werkvorschriften CH weiterhin die Basis und in den «Ergänzenden Werkvorschriften Strom» der Stadtwerke Wetzikon sind nur die Abweichungen enthalten, dadurch bleibt das Dokument übersichtlich und schlank und es entstehen keine Widersprüche, falls die Werkvorschriften CH angepasst werden würden.

Die Branchenregelwerke des SVGW bilden weiterhin die Basis und in den «Ergänzenden Werkvorschriften Gas und Wasser» der Stadtwerke Wetzikon sind nur die Abweichungen enthalten, dadurch bleibt das Dokument übersichtlich und schlank und es entstehen keine Widersprüche, falls die Branchenregelwerke des SVGW angepasst werden würden.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon hat der Aktualisierung der «Ergänzenden Werkvorschriften Strom, Gas und Wasser» an der Sitzung vom 9. Oktober 2025 zugestimmt.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär